Bezirksregierung Arnsberg

Genehmigungsbescheid

G 0008/24

- 900-0349236-0010/AAG-0003 -

vom 12.06.2025

für die Firma

Befesa Salzschlacke GmbH

Brunnenstraße 138

44536 Lünen

zur wesentlichen Änderung der **Anlage zur Verwertung von Aluminium- und Magnesiumsalzschlacken, Krätzen und Kugelmühlenstäuben** (Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr) durch Errichtung und Betrieb einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage und durch Änderung der Betriebsweise des SEROX-Trockners am Standort Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstück 166

B E Z I R K S R E G I E R U N G

A R N S B E R G

Genehmigungsbescheid

G 0008/24

Az.: 900-0349236-0010/AAG-0003

vom 12.06.2025

Auf Antrag der

Firma
Befesa Salzschlacke GmbH
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

vom 16.02.2024 mit Anschreiben vom 21.02.2024, eingegangen am 21.02.2024 / elektronisch am 22.02.2024, zuletzt ergänzt bzw. geändert am 13.12.2024, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

zur **wesentlichen Änderung der Anlage zur Verwertung von Aluminium- und Magnesiumsalzschlacken, Krätzen und Kugelmühlenstäuben** (Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr) durch Errichtung und Betrieb einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage und durch Änderung der Betriebsweise des SEROX-Trockners am Standort Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstück 166, **erteilt**.

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

I. G e n e h m i g u n g s u m f a n g 4
Gliederung in Betriebseinheiten 4
Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität 5
Abfallannahmekatalog 6
Betriebszeiten 8
Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen 8
II. F o r t d a u e r b i s h e r i g e r G e n e h m i g u n g e n 8
III. N e b e n b e s t i m m u n g e n 11
1. Bedingungen 11
2. Allgemeine Nebenbestimmungen 11
3. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz 13
4. Nebenbestimmungen zur Kreislaufwirtschaft und zum Anlagenbetrieb 15
5. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz 16
6 Nebenbestimmungen zur Altlastensituation 34
7 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht 36
8 Nebenbestimmungen zum Naturschutz 37
IV. A l l g e m e i n e H i n w e i s e 38
V. A n t r a g s u n t e r l a g e n 39
VI. B e g r ü n d u n g 41
VII. K o s t e n e n t s c h e i d u n g 54
VIII. R e c h t s g r u n d l a g e n 57
IX. R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g 60

I. Genehmigungsumfang

Wesentliche Änderung der Anlage zur Verwertung von Aluminium- und Magnesiumsalzschlacken, Krätzen und Kugelmühlenstäuben (Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr) durch Errichtung und Betrieb einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage und durch Änderung der Betriebsweise des SEROX-Trockners am Standort Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen im nachfolgend beschriebenen Umfang:

1. Errichtung und Betrieb einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO / vorerst ohne Dampferzeugungseinheit) zur Nachbehandlung des Abgases aus der vorhandenen zentralen Abgasreinigung mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 6 MW im Wesentlichen bestehend aus:
    - Hauptventilator G 8004
    - Gasaufbereitungssystem mit Gasanalysator zur Steuerung der Verdünnungsluft
    - drei keramische Wärmetauscher
    - zwei erdgasbetriebene Brenner (je 791 kW)
    - Abgaskamin / neue gefasste Emissionsquelle Q10 (H: 35 m ü.G.; A= 2,01 m²; d= 1,6 m; V= 63.900 Nm³/h)
2. Änderung der Betriebsweise des SEROX-Trockners durch den Einsatz von ausschließlich Umgebungsluft als Zuluft für den Brenner und Austausch des vorhandenen Mischgasbrenners gegen einen konventionellen Gasbrenner gleicher Leistung

Gliederung in Betriebseinheiten

Nach Durchführung der Änderungen umfasst der Betrieb der Salzschlackenaufbereitungsanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten (BE):

- BE 100: Anlage zum Brechen und Aufbereiten von Salzschlacke und weiteren aluminiumhaltigen Abfällen
- BE 1000: Materialzwischenlagerung und Zuführung zur BE 2000 und Aufbe-

reitung von vorgebrochener Salzschlacke

- BE 2000: NaCl- und KCl-Lösestation
- BE 3000: Zentrale Abgasreinigung
- BE 4000: Tonerdehaltiger Schlamm, Entsalzung und Abtrennung
- BE 500: Eindampfkristallisation 1
- BE 5000: Eindampfkristallisation 2
- BE 6000: SEROX-Trockner
- BE 7000: Chemikalienstation
- BE 8000: Regenerative Thermische Oxidation

Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität

Die geänderte Anlage ist insgesamt nachfolgend genannten Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit folgenden maximalen Leistungen (Behandlungs-/Durchsatzmengen) zuzuordnen:

Gesamtbetrieb: max. 850 t/d / max. 165.000 t/a

Hauptanlage:

- Chemisch-physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle (hier: Nassteil):
  8.10.1.1: 25 t/h, 600 t/d, 150.000 t/a

Nebenanlagen (AVN):

- Lagerung gefährlicher Abfälle:
  8.12.1.1: ∑ 40.000 t
  davon
  im Ofenhaus III 30.000 t
  in Salzschlackenhalle neu: 10.000 t

- Sonstige Behandlung gefährlicher Abfälle (mechanische Aufbereitung):
  8.11.2.1: 40 t/h, 850 t/d, 165.000 t/a

- Chemisch-physikalische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (hier: Trocknung SEROX feucht / neu):
  8.10.2.1: 20 t/h, 480 t/d

- Sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Mischanlage im Ofenhaus I):
  8.11.2.4: ca. 75 t/h, 300 t/d 12.000 t/a

Die v. g. Ziffern, soweit sie sich auf gefährliche Abfälle beziehen, gelten mit gleicher Leistungs- bzw. Kapazitätsangabe alternativ auch für nicht gefährliche Abfälle oder die gleichzeitige Behandlung oder Lagerung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle (Nr. 8.10.2.1, 8.11.2.2 und 8.12.2).

Abfallannahmekatalog

In der Anlage sind insgesamt folgende Abfälle in den nachfolgend genannten Betriebseinheiten zugelassen (unverändert; redaktionell aufgenommen aus G 130/13):

Abfall-schlüssel nach AVV	**Abfallbezeichnung nach AVV**	**BE 100**	**BE 500**	**BE 6000**
01 03 99	Abfälle a.n.g.	X		
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X	X	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X	X	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X		
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X		
10 02 10	Walzzunder (hier: nur ölfrei)			X
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	X		
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X		
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	X		
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	X		
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	X		
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	X		

10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X		
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X		
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 08 09	andere Schlacken	X		
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X		
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X		
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X		
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X	X	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X		
12 01 03	NE-Metallfeil- und –drehspäne	X		
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X		
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X		

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der bestehenden Anlagenteile und Betriebseinrichtungen bleiben unverändert wie folgt:

- Mechanische Aufbereitung (Trockenteil / BE 100):
  Montag bis Samstag 0:00 – 24:00 Uhr, ausgenommen Feiertage
  sowie
  Montag bis Freitag 0:00 – 24:00 Uhr an Wochenfeiertagen
- Alle übrigen Anlagenteile und Betriebseinheiten:
  Montag bis Sonntag 0:00 – 24:00 Uhr an 365 Tagen im Jahr

Hinweis:
Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) eine Ausnahmebewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen im Sinne von § 65 der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018).

Im Übrigen ergeht dieser Bescheid unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom 18.08.1999 als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

- Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom15.09.2003 Az 2400-G 52/03-Bor – Erweiterung der Betriebszeiten
- Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom11.02.2005 Az 349236 – G 02/05 – Errichtung einer Schwefelsäure-Mischstation
- Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.11.2014 mit dem Az 52-0349236-G 0130/13-Gre – Errichtung und Betrieb einer Drehtrommeltrocknungsanlage
- Fristungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.06.2017 zum Genehmigungsbescheid G 0130/13-Gre bis zum 31.03.2018
- Fristungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.02.2018 zum Genehmigungsbescheid G 0130/13-Gre bis zum 31.12.2018

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

- 11.11.1999, Az.: 2400-A 91/99-Bor, Änderung der Verfahrenstechnik
- 12.05.2000, Az.: 2400-A 31/00-Bor – Verfahrenstechnisch Änderung der Anlage
- 10.12.2002, Az.: 24-A 80/2-Bor, Vakuumbandfilter
- 16.12.2005, Az.: 52-0349236-A-5-A 0153/08/Gre, Einsatz von Walzzunder mit ASN

- 16.02.2006, Az.: 2.24.0342936-1-A 010/06 Bor, Einsatz von Walzzunder als Zuschlagstoff
- 24.08.2006, Az.: 2.24.0349236.2-A 070/06, Zusammenlegung Abluftkamin
- 04.01.2007, Az.: 2.24.0349236.3A 01/07-Bor, Errichtung Bandanlage
- 11.09.2007, Az.: 52-LP-0349236-A-4-A 60/07-Bor, Führung Abluft zentrale Abgasreinigung
- 16.12.2008, Az.: 52-0349236-A-5-A 0153/08-Gre, Einsatz von Walzzunder mit ASN 10 02 10
- 08.04.2013, Az.: 52-0349236-A-6 A 0053/13-Gor, Versuch Drehrohrtrommeltrockner
- 18.01.2016, Az.: 52-0349236-A-8A0013/16-Gre, Änderung der Abgasbehandlung des Drehtrommeltrockners
- 11.04.2017, Az.: 52-0349236-A-9 0032/17-Gre, mobile Konditionieranlage
- 11.03.2021, 1 Az.: 900-0349236-0010/AAA-0001, Einmaliger Betrieb am Sonntag
- 12.05.2022, Az 900-0349236-0010/AAA-0002, Änderung des Tanklagers
- 26.06.2024, Az 900-0349236-0010/AAA-0004, Austausch Vakuumbandfilter

Nachträgliche Anordnungen

Die Nachträglichen Anordnungen der Bezirksregierung Arnsberg behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

- 02.10.2007, Az.:53-LP-3.34.0349236-6/Moh, Umsetzung TA Luft 2002
- 30.11.2007, Az.: 53-LP-3.34.0349236-6/Gre, Umsetzung TA Luft 2002
- 18.07.2022, Az.: 900-0349236-0010/AAÜ-0008, Umsetzung TA Luft 2021
- 10.08.2023, Az.: 900-0349236-0010/AAÜ-0007, Emissionsmessung Q5

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung der Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO) sowie den Testbetrieb zur Funktionsprüfung der Anlagenaggregate wurde mit Bescheid vom 09.07.2024, Az. 900-0349236-0010/AAG-0003 der vorzeitige Beginn zugelassen.

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesen Bescheid teilweise Festsetzungen aus bestehenden Genehmigungen übernommen und als solche gekennzeichnet (z. B. Nebenbestimmungen aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns, Abfallannahmekatalog, Emissionsbegrenzungen etc.).

III. N e b e n b e s t i m m u n g e n

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Bedingungen

1.1 Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb gehen, wenn der oberen Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz) der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorliegt und diese die Vollständigkeit des AZB schriftlich bestätigt hat.

1.2 Stellt die Betreiberin auf die Befreiung von der AZB-Pflicht ab, darf die geänderte Anlage erst in Betrieb gehen, wenn der oberen Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz) ein Bericht über die Befreiung von der AZB-Pflicht vorliegt und der Befreiung schriftlich zugestimmt wurde. In diesem Fall entfällt die Bedingung 1.1.

2. Allgemeine Nebenbestimmungen

2.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage darf nur nach den geprüften, als Anlage gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2.2 Frist für die Änderung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

2.3 Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen dieser Genehmigung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2.4 Bereithalten der Genehmigung

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides oder eine beglaubigte Abschrift / beglaubigte Fotokopie einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in zweifacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als PDF-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

3. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz

Alle Nebenbestimmungen und Hinweise zum Baurecht und zum Brandschutz wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit aus dem Bescheid nach § 8a BImSchG vom 09.07.2024 übernommen.

3.1 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind der Abteilung Bau-ordnung der Stadt Lünen jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

3.2 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Der Abschlussbericht über die Bauüberwachung gemäß den bautechnischen Nachweisen ist mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung der Bauaufsichtsbehörde nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 vorzulegen.

Hinweis:

Geprüfte Standsicherheitsnachweise (Pläne und Berechnungen) müssen der Bauordnung Lünen nicht in Papierform vorgelegt werden. Ein digitaler Daten-satz ist ausreichend.

3.3 Das Brandschutzkonzept vom 25.01.2024 des Herrn Dipl.-Ing. Markus Pöter sowie die Stellungnahme des Dipl.-Ing. Markus Pöter vom 03.06.2024 bezgl. der Brandausbreitung über die Rohrbrücke sind bei der Umsetzung des Bau-vorhabens zu beachten. Die darin enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auszuführen und auch beim Betrieb der Anlage dauerhaft einzuhalten.

3.4 Bis zum Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde die Fachbauleiterin bzw. der Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin bzw. der Fachbauleiter für den Brandschutz hat darüber zu wachen, dass das Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt wird. Als Fachbauleitung geeignet sind Personen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner nach § 54 Abs. 3 BauO NRW 2018 das Brandschutzkonzept aufstellen können.

3.5 Bis zur abschließenden Fertigstellung und vor Aufnahme der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der Fachbauleiterin bzw. des Fachbauleiters für den Brandschutz über die mängelfreie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen.

<u>Hinweis zum Baurecht und zum Brandschutz</u>

Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

4. Nebenbestimmungen zur Kreislaufwirtschaft und zum Anlagenbetrieb

4.1 Die für die Anlage nach den bisherigen Genehmigungen zu erstellende Betriebsordnung, das Betriebshandbuch sowie das Betriebstagebuch sind vor Inbetriebnahme an die geänderte Anlage anzupassen.

4.2 Bei der zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle sind diese entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Für die Lagerung sind eine angemessene Kapazität und ein gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung verpackter Abfälle vorzuhalten. (Nr. 5.4.8.12 ABA-VwV)

4.3 Vor Übernahme der Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen. (Nr. 5.4.8.12 ABA-VwV)

4.4 Vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten ist die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen. (Nr. 5.4.8.12 ABA-VwV)

4.5 Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind. (Nr. 5.4.8.12 ABA-VwV)

<u>Hinweise zur Kreislaufwirtschaft</u>

1. *Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.*
2. *§ 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirt-*

schaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.

3. *Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.*
4. *Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).*
5. *Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).*
6. *Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.*
7. *Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.*

5. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

5.1.1 Die geänderte Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Kühlaggregate und Lüftungsanlagen) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte		**Gebiets-einstufung**	**Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm**	
			tags	**nachts**
IO 01	Heinrich-Imbusch-Straße 21	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Immissionsorte		Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
			tags	nachts
IO 02	Heinrich-Imbusch-Platz 12	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 03	Berggarten 61	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 04	Am Wiesenhang 24	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 05	Am Lüner Brunnen 1	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 06	Brunnenstraße 95	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 07	In der Geist 66	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 08	Wilbringen 1	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 09	Lünener Straße 51	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 10	Ährenweg 47	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 11	Ährenweg 50	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 12	Schlossallee 20	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 13	Kleingartenanlage "Grüne Insel"	-	55 dB(A)	-
IO 14	Oberlipper Str. 16	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 15	Oberlipper Str. 17	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 16	Tockhausen 5	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 17	In den Telgen 22	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Die in der Tabelle genannten Immissionsorte gelten hierbei stellvertretend auch für benachbarte Wohnhäuser mit gleicher Gebietseinstufung.

Im Falle des Standortes Lippewerk liefern Geräuschimmissionen dann keinen Beitrag zur Überschreitung des Immissionsrichtwertes, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort am Tage und in der Nacht um mindestens 10 dB(A) unterschreitet.

Die Geräuschimmissionen sind nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu messen und zu bewerten.

Einzelne Messwerte dürfen bei Tage den zulässigen Immissionsrichtwert nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

5.1.2 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie nachfolgend auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 5.1.1 genannten Einwirkungsorten bei maximaler Auslastung durch Messungen – soweit im begründeten Einzelfall erforderlich, auch in Verbindung mit Ausbreitungsrechnungen - einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Der Messauftrag für die Messung nach Inbetriebnahme ist zur Inbetriebnahme zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 in Durchschrift zu übersenden. Im Falle weiterer geforderter Messungen ist der Messauftrag unverzüglich zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 in Durchschrift zu übersenden
Die Durchführung der Messungen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Messtermin anzuzeigen.

Die Messungen bzw. Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle hat über die Messungen einen Bericht zu erstellen. Der Messbericht ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messungen in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 zu übersenden.
Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

Hinweis:
Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

5.1.3 Die sich aus der Schallimmissionsprognose der technologie entwicklung & dienstleistungs GmbH (Projekt Nr. 20230101 vom 14.02.2024) ergebenden technischen und organisatorischen bzw. betrieblichen Maßnahmen und die darin genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge (Anlaufphase und Regelbetrieb), Einsatzzeiten von Aggregaten, Schallschutzmaßnahmen, Schalldämmmaße, Schallleistungspegel etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage dauerhaft zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose angenommenen Schallleistungspegel der Einzelaggregate im Freien (Kapitel 4.3) der geänderten Anlage ist spätestens in dem gemäß Nebenbestimmung 5.1.2 zu erstellenden Messbericht mit nachzuweisen.

5.2 Luftreinhaltung

5.2.1 BE 8000 RTO

5.2.1.1 Die Emissionen der RTO sind über einen mindestens 35,0 m ü.G. hohen Kamin (**Q10**) abzuleiten. Die Ableitung hat ohne weitere Behinderung (z. B. durch ein Regenschutzdach) senkrecht nach oben zu erfolgen. Die Abgasgeschwindigkeit muss mindestens 7 m/s betragen. (TA Luft 2021 i.V.m. VDI 3781 Blatt 4)

5.2.1.2 Die Emissionen in der Abluft der Emissionsquelle **Q 10** dürfen bei jedem Betriebszustand die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

a) Gesamtstaub **5 mg/m³**
(antragsgemäß)

b) Organische Stoffe **20 mg/m³**
ausgenommen staubförmige organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff
(Nr. 5.2.5 TA Luft 2021)

c) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen **20 mg/m³**
angegeben als Chlorwasserstoff
(antragsgemäß)

d) Kohlenmonoxid **0,10 g/m³**
(Nr. 5.2.4 TA Luft 2021)

e) Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) **0,10 g/m³**
(Nr. 5.2.4 TA Luft 2021)

f) Ammoniak **10 mg/m³**
(Nr. 5.4.8.10d ABA-VwV)

g) Phosphorwasserstoff (H_3P) **0,1 mg/m³**
(antragsgemäß, übernommen von ehem. Q5)

h) Schwefelwasserstoff (H2S) **0,1 mg/m³**
(antragsgemäß, übernommen von ehem. Q5)

Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 °K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (ausgenommen geruchsintensive Stoffe).

5.2.1.3 Sofern sich nach den ersten Emissionsmessungen nach der Inbetriebnahme der RTO ergibt, dass es technisch nicht möglich ist, den unter Nebenbestimmung 5.2.1.2 festgelegten Grenzwert für Organische Stoffe einzuhalten, kann der Emissionsgrenzwert auf begründeten Antrag des Betreibers durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 auf max. 50 mg/m³ neu festgesetzt werden. Dem Antrag ist eine Stellungnahme eines Sachverständigen beizufügen.

5.2.2 BE 6000 SEROX-Trocknung

5.2.2.1 Die Emissionen des SEROX-Trockners sind über einen mindestens 23,0 m hohen Kamin (**Q8**) abzuleiten. Die Ableitung hat ohne weitere Behinderung (z. B. durch ein Regenschutzdach) senkrecht nach oben zu erfolgen. Die Abgasgeschwindigkeit muss mindestens 7 m/s betragen. (TA Luft 2021 i.V.m. VDI 3781 Blatt 4)

5.2.2.2 Die Emissionen in der Abluft der Emissionsquelle Q 8 dürfen bei jedem Betriebszustand die nachfolgend genannten Massen- bzw. Geruchsstoffkonzentrationen nicht überschreiten:

a) Organische Stoffe, **20 mg/m³**
angegeben als Gesamtkohlenstoff (Ges.-C)
(Nr. 5.4.8.10a ABA-VwV 2022)

b) Karzinogene Stoffe
∑ Klasse I **0,05 mg/m³**
-Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As
-Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
∑ Klasse II **0,5 mg/m³**
-Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl) angegeben als Ni
∑ aller vor genannter Stoffe der Klassen I und II **0,5 mg/m³**
(Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft 2021)

c) Geruchsintensive Stoffe **500 GE/m³**
(bezogen auf 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und ohne Umrechnung auf den Bezugssauerstoffgehalt)
(Nr. 5.4.8.10a ABA-VwV 2022)

d) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen **20 mg/m³**

angegeben als Chlorwasserstoff
(Nr. 5.4.8.10a ABA-VwV 2022)

e) Ammoniak **10 mg/m³**
(antragsgemäß)

f) Gesamtstaub **5 mg/m³**
(Nr. 5.4.8.10a ABA-VwV 2022)

g) Staubförmige anorganische Stoffe
Klasse I
- **Quecksilber und seine Verbindungen,** **0,01 mg/m³**
angegeben als Hg
- **Thallium und seine Verbindungen,** **0,01 mg/m³**
angegeben als Tl

∑ Klasse II **0,5 mg/m³**
- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
- Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se
- Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te

∑ aller vorgenannter Stoffe der Klassen I und II **0,5 mg/m³**

∑ Klasse III **1 mg/m³**
- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn

∑ aller vorgenannter Stoffe der Klassen I bis III **1 mg/m³**
(Nr. 5.2.2 TA Luft 2012)

h) Kohlenmonoxid **50 mg/m³**
(Nr. 5.4.1.2.2 TA Luft 2021)

i) Stickstoffoxide **200 mg/m³**
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid
(Nr. 5.4.1.2.2 TA Luft 2021)

j) Schwefeloxide **10 mg/m³**

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid
(Nr. 5.4.1.2.2 TA Luft 2021)

Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 °K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (ausgenommen geruchsintensive Stoffe).

5.2.2.3 Sofern sich nach den ersten Emissionsmessungen nach der Inbetriebnahme des Trockners mit reiner Umgebungsluft als Zuluft für den Brenner ergibt, dass es technisch nicht möglich ist, den unter Nebenbestimmung 5.2.2.2 festgelegten Grenzwert für Organische Stoffe einzuhalten, kann der Emissionsgrenzwert auf begründeten Antrag des Betreibers durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 auf max. 50 mg/m³ neu festgesetzt werden. Dem Antrag ist eine Stellungnahme eines Sachverständigen beizufügen.

5.2.3 BE 500 - Salztrockner

5.2.3.1 Die Emissionen in der Abluft der Emissionsquelle Q 6 dürfen bei jedem Betriebszustand die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

a) Gesamtstaub **5 mg/m³**
(antragsgemäß)

b) Organische Stoffe, **20 mg/m³**
angegeben als Gesamtkohlenstoff (Ges.-C)
(antragsgemäß)

Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 °K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.2.4 Quelle 1/2 - mechanische Aufbereitung

5.2.4.1 Die Emissionen in der Abluft der Emissionsquelle Q 1/2 dürfen bei jedem Betriebszustand die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

a) Gesamtstaub **5 mg/m³**

(Ziffer 5.4.8.10d ABA-VwV)

b) Organische Stoffe, **20 mg/m³**
angegeben als Gesamtkohlenstoff (Ges.-C)
(antragsgemäß)

Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 °K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.2.5 Die Nebenbestimmungen IV.5.9 aus dem Genehmigungsbescheid G 0130/13 mit dem Az.: 52-0349236-G 0130/13-Gre vom 13.11.2014 und die gleichlautende Nebenbestimmung 1.3 aus der Nachträglichen Anordnung mit dem Az.: 900-0349236-0010-AAÜ-0008 vom 18.07.2022 zur neuen Festlegung von Grenzwerten werden aufgehoben.

5.2.6 Im Vorfeld der nächsten Messung ist mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 für die Messung an der Quelle 8 (SEROX-Trockner) ein Messplan abzustimmen, um im Nachgang für diese und alle weiteren Messungen ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas als Bezugsgröße festzulegen.

5.2.7 Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2021) und müssen daher abgezogen werden.

5.2.8 Die Einhaltung der Grenzwerte ist auch zum Ende des Wartungsintervalls der jeweils zu den Quellen gehörenden Abluftbehandlungsanlagen sicherzustellen.

5.2.9 Die Festlegung der Massenkonzentration im Abgas in Bezug auf die unter Nebenbestimmung 5.2.1.2, 5.2.2.2, 5.2.3.1 und 5.2.4.1 genannten luftverunreinigenden Stoffe erfolgt mit der Maßgabe, dass

- im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Konzentration nicht überschreiten darf,
- im Falle von kontinuierlichen Messungen sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen. (Nr. 2.7 a) TA Luft 2021)

5.2.10 Emissionsmessungen - Einzelmessungen

5.2.10.1 Die Emissionen der unter Nebenbestimmung 5.2.1.2 a) und c) - h) genannten luftverunreinigenden Stoffe der Emissionsquelle **Q10** sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen. Die Messungen der Emissionen der unter Nebenbestimmung 5.2.1.2 a) und c) - e) genannten luftverunreinigenden Stoffe sind anschließend mindestens **jährlich** wiederkehrend durchführen zu lassen. Die Messungen der Emissionen der unter Nebenbestimmung 5.2.1.2 f) -h) genannten luftverunreinigenden Stoffe sind anschließend nur noch auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg durchführen zu lassen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021 i.V.m. Nr. 5.4.8.10 d ABA-VwV)

5.2.10.2 Die Emissionen der unter Nebenbestimmung 5.2.2.2 genannten luftverunreinigenden Stoffe der Emissionsquelle **Q8** sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021)

Die Messungen der Emissionen der unter Nebenbestimmung 5.2.2.2 a) und f) genannten luftverunreinigenden Stoffe sind anschließend mindestens **halbjährlich** wiederkehrend durchführen zu lassen. Abweichend können

die Messungen wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr durchgeführt werden, wenn nachgewiesen wurde, dass der Maximalwert mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet und die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 diesem zugestimmt hat. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden. (Nr. 5.4.8.10a ABA-VwV)

Die Messungen der Emissionen der unter Nebenbestimmung 5.2.2.2 b) - e) und g) – j) genannten luftverunreinigenden Stoffe sind anschließend mindestens **alle drei Jahre** wiederkehrend durchführen zu lassen.

Die wiederkehrenden Messungen an der Emissionsquelle Q 8 zur Bestimmung der Parameter krebserzeugende Stoffe (5.2.2.2 b) und staubförmige anorganische Stoffe (5.2.2.2 g) können für die Klassen entfallen, bei denen die Messungen nach der Inbetriebnahme ergeben, dass die unter 5.2.2.2 b) bzw. g) genannte Grenzwerte der einzelnen Klassen jeweils zu maximal 20 % ausgeschöpft werden.

5.2.10.3 Die Emissionen der unter Nebenbestimmung 5.2.3.1 genannten luftverunreinigenden Stoffe der Emissionsquelle **Q6** sind nach Wiederinbetriebnahme des Salztrockners, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Wiederinbetriebnahme und anschließend mindestens **alle drei Jahre** wiederkehrend auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021)

5.2.10.4 Die Emissionen der unter Nebenbestimmung 5.2.4.1 a) genannten luftverunreinigenden Stoffe der Emissionsquelle **Q1/2** sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend mindestens **jährlich** wiederkehrend auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der

41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021 i.V.m. Nr. 5.4.8.10 d ABA-VwV)

Hinweis:
Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

5.2.10.5 Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist ein geeigneter Messplatz einzurichten. Der Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Im Übrigen sind bei der Einrichtung des Messplatzes die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten. (Nr. 5.3.1 TA Luft 2021)

5.2.10.6 Der Messauftrag für die Messungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 in Durchschrift zu übersenden.

5.2.10.7 Die Durchführung der Emissionsmessungen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 mindestens jeweils eine Woche vor dem beabsichtigten Messtermin anzuzeigen.

5.2.10.8 Die mit der Durchführung der Messung beauftragte Stelle hat über die Überprüfung bzw. Messung einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens 12 Wochen nach Durchführung der Überprüfung bzw. Messung auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 zu übersenden. (Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021)

5.2.10.9 Emissionsmessungen sind als Einzelmessungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft 2021 festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchführen zu lassen.

5.2.10.10 Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen 5.2.1.2, 5.2.2.2, 5.2.3.1 und 5.2.4.1 sind für jeden Parameter mindestens jeweils 3 Einzelmessungen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021) bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt, wenn nichts Anderes festgelegt ist, eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

5.2.10.11 Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Emissionsmessungen hat unter Berücksichtigung der Anforderungen in Nr. 5.3.2.4 der TA Luft 2021 zu erfolgen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht für Emissionsmessungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die unter den Nebenbestimmungen 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind bei einer Messung sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Im Falle einer Überschreitung von Emissionsbegrenzungen werden weitere Ermittlungen (z.B. Prüfung der anlagenspezifischen Ursachen oder Überprüfung des Messverfahrens) notwendig.

5.2.11 <u>Emissionsmessungen – kontinuierliche Messungen</u>

5.2.11.1 Die Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.8 der Nachträglichen Anordnung vom 30.11.2007 mit dem Az.: 53-LP-3.34.0349236-6/Gre und die Nebenbestimmungen 2.2.1 – 2.2.13 der Nachträglichen Anordnung vom 18.07.2022 mit dem Az.:900-0349236-0010/AAÜ-0008 zur kontinuierlichen Messung von Gesamtstaub an der Quelle 1/2 werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt.

5.2.11.2 Die Abgaskamine der Quellen Q 1/2 und Q10 sind jeweils mit einer zertifizierten Messeinrichtung gem. DIN EN 15267, Teil 1 und 2 (Stand 07/2009 und Teil 3 (Stand 02/2008) auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter den Abgasreinigungsanlagen bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentrationen an Gesamt-C, sowie bei Bedarf die Betriebsparameter jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und gemäß Nr. 5.3.3.5 TA Luft auswertet. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen.

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter www.qal1.de veröffentlicht.

5.2.11.3 Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand Januar 2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekannt gegebene Messstelle festzulegen.

5.2.11.4 Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Ausgabe Juni 2018) der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

5.2.11.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die Messeinrichtung ist nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950, Bl.1 (Stand 06 2018) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

5.2.11.6 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 auf elektronischem Wege als PDF-Datei innerhalb von 12 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

5.2.11.7 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

5.2.11.8 Zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtung ist ein Wartungsvertrag mit einem Fachunternehmen abzuschließen.

Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen

5.2.11.9 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.

Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren.

Unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen kann das Kontrollbuch auch EDV-technisch geführt werden.

5.2.11.10 Die von der Auswerteeinrichtung festgestellten Grenzwertüberschreitungen sind für jeden Einzelfall zeitnah bezüglich der Ursache zu kommentieren.

5.2.11.11 Bis Ende März eines jeden Folgejahres sind über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen des abgelaufenen Kalenderjahres Auswertungen zu erstellen (Klassenspeicher, kommentierte Grenzwertüberschreitungen) und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 auf elektronischem Wege als PDF-Datei zu übersenden (Nr. 5.3.3.5 TA Luft, § 31 BImSchG)

Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

5.2.12 Alle bislang zur Anlage gehörenden Abluftbehandlungsanlagen sowie die neue RTO sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der ihrer Durchführung sind in einem Filterbuch festzulegen. Die Überprüfungen und Wartungen sind unter Angabe von Datum, ausführender Person, Art und Umfang der Arbeiten / Überprüfungen sowie dem Ergebnis der Überprüfung in das Filterbuch einzutragen.
Das Filterbuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet von der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Einträge bzw. Unterlagen, die älter als 5 Jahre sind, können aus dem Filterbuch entnommen werden.

5.2.13 Bei Störung oder Ausfall von Abluftbehandlungsanlagen oder von für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen relevanten Teilen von Abluftbehandlungsanlagen dürfen die an die betroffene Abluftbehandlungsanlage angeschlossenen Anlagen bzw. Anlagenteile nicht betrieben werden. Mit dem Weiterbetrieb darf erst begonnen werden, wenn die Abluftbehandlungsanlage wieder funktionsfähig ist. (Nr. 5.1.3 TA Luft 2021)

5.2.14 Die in den Abluftbehandlungsanlagen abgeschiedenen Stäube sind beim Austrag aus den Filteranlagen oder ihrer Reinigung staubdicht in geschlossene Behältnisse abzuziehen.

5.2.15 Die beim Betrieb der geänderten Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
b) der Art,
c) der Ursache,
d) des Zeitpunktes,
e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und zukünftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontroll-arbeiten zu vermerken.

5.2.16 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit die Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale (NBZ) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5.2.17 Die Abluft aus der zentralen Abgasreinigung darf nur im Notbetrieb, das heißt bei Ausfall oder Störung der RTO, zum sicheren Abfahren der Anlage über die Quelle 5 abgleitet werden. In diesen Fällen gelten weiterhin die Emissionsbegrenzungen aus der Nachträglichen Anordnung vom 18.07.2022 mit dem Az.:900-0349236-0010/AAÜ-0008. Die Betriebszeiten der Quelle 5 sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.2.18 Die Quelle 5 darf zum Abfahren der Anlage maximal 72 Stunden durchgehend und insgesamt nicht mehr als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden. Auf begründeten Antrag der Betreiberin, können die o.g. zeitlichen Begrenzungen zum Betrieb der Quelle 5 durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 neu festgelegt werden.

5.2.19 Die Betriebs- und Ausfallzeiten der RTO sind mit Datum, Uhrzeit und Ausfallursache im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.2.20 Die Gesamtanlage ist energieeffizient zu betreiben. (Nr. 5.2.11 TA Luft 2021) Für die bei der Betrachtung der Energieeffizienz in den Antragsunterlagen berücksichtigte, aber noch nicht antragsgegenständliche Dampferzeugungseinheit, ist eine weitere Änderungsgenehmigung erforderlich. Für

die Dampferzeugungseinheit ist eine entsprechende Genehmigung zu erwirken, sodass die Anlage spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme der RTO nachgerüstet und in Betrieb genommen werden kann. Auf begründeten Antrag der Betreiberin können anderweitige Maßnahmen zur Sicherung der Energieeffizienz von der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 zugelassen werden.

6 Nebenbestimmungen zur Altlastensituation

Alle Nebenbestimmungen und Hinweise zur Altlastensituation wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit aus dem Bescheid nach § 8a BImSchG vom 09.07.2024 übernommen.

6.2 Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sind durch ein externes Altlastensachverständigenunternehmen gutachterlich zu begleiten. Das Gutachterunternehmen hat seine Tätigkeit sowie die Umsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Fon 02303 / 27-2469, bodenschutz@kreis-unna.de, unmittelbar nach dem Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Das beauftragte Sachverständigenunternehmen ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen. Falls im Rahmen der Brunnenbohr-, Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna – Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Ansprechpartner Herr Willeke, Tel. 02303/27-2469, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

6.3 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, bisher unbekannte Auffüllungsmassen, Hausmüllreste im Untergrund, Hinweise auf Boden-

und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

6.4 Wegen der im Baugrundgutachten der Ingenieurberatung Dr. Melchers Geologen vom 27.06.2023 dargestellten Schadstoffgehalte sind die anthropogenen Auffüllungen (Schlacken, Bauschutt, Aluminiumschlamm etc.) im gesamten Planungsbereich flächig durch Aushub zu beseitigen und ordnungsgemäß extern zu entsorgen. Nach dem Aushub sind Sanierungsbelegproben aus den Aushubgrubensohlen und den Aushubgrubenwänden zu entnehmen und auf die relevanten Schadstoffparameter zu untersuchen, um den Sanierungserfolg zu belegen. Die Ergebnisse der Sanierungsbeleguntersuchungen sind der Kreisverwaltung Unna zur Freigabe der weiteren Baumaßnahmen vorzulegen.

Alternativ kann der gesamte Planungsbereich einer Gefährdungsabschätzungsuntersuchung durch einen externen Altlastensachverständigen nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) unterzogen werden. Die Art sowie der Umfang der Untersuchung sind vorab mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen. Nach Vorlage des Gutachtens zur Gefährdungsabschätzung sind die ggf. erforderlichen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Freigabe der weiteren Baumaßnahmen mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen

Die Sanierungsmaßnahme ist durch ein externes Altlastensachverständigenunternehmen zu überwachen und in einem Abschlussbericht zu dokumentie-ren. Dieser Abschlussbericht ist der Kreisverwaltung Unna zur Prüfung zu übersenden.

Die Flächen im gesamten Planungsbereich sind entsprechend den mit E-Mail vom 28.06.2024 übersandten Nachreichungen zu befestigen.

6.5 Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach zusätzlicher schriftlicher Zustimmung der Kreisverwaltung Unna erfolgen. Voraussetzung für eine der-

artige Zustimmung ist die rechtzeitige Vorlage der gutachterlichen Abschlussdokumentation, in der die vollständige Realisierung der vorgenannten Auflagen bestätigt wird.

Hinweise zur Altlastensituation

1. *Seit dem 01.08.2023 sind im Falle des geplanten Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der Ersatzbaustoffverordnung ist zu entnehmen, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig und anzeigepflichtig ist. Die Dokumentationspflichten sowie die Form und der Umfang der Dokumentation der Verwertungsmaßnahme werden dort ebenfalls aufgeführt. Falls eine Anzeige erforderlich ist, wäre diese schriftlich oder elektronisch an die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 zu richten.*

2. *Im Hinblick auf zukünftige Vorhaben ist wegen der im Baugrundgutachten der Ingenieurberatung Dr. Melchers Geologen vom 27.06.2023 dargestellten Schadstoffgehalte nicht auszuschließen, dass auch für die übrigen nicht befestigten Teilflächen des Innenhofs, die außerhalb der aktuellen Planungsfläche liegen, eine Belastung vorliegt. Aufschluss hierüber würde eine Gefährdungsabschätzungsuntersuchung ergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. Synergieeffekte genutzt werden können, falls ggf. erforderliche dortige Sanierungs- / Sicherungsmaßnahmen mit der aktuellen Maßnahme gemäß BImSchG kombiniert werden können.*

7 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht

7.1 Der vollständige AZB bzw. der Bericht über die Befreiung von der AZB-Pflicht sind zu den Genehmigungsunterlagen zu nehmen.

7.2 Die Sicherheitsdatenblätter aller eingesetzten Stoffe sind spätestens mit der Vorlage des AZB bzw. mit dem Bericht über die Befreiung von der AZB-

Pflicht elektronisch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 Bodenschutz nachzureichen.

Hinweise:

1. *Soweit ein AZB gemäß Bedingung 1.1 zu erstellen ist, kann dieser bei weiteren relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder Betriebes anzupassen sein. Dies ist der Fall, wenn z. B.*
   - *mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,*
   - *eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,*
   - *Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.*

2. *Sollten auf Grund von Änderungen der Anlage oder auf Grund geänderter gesetzlicher Vorgaben die Voraussetzungen für die Befreiung von der AZB-Pflicht zukünftig entfallen, kann die Erstellung eines AZB, oder die Aktualisierung der Befreiung von der AZB-Pflicht erforderlich werden.*

8 Nebenbestimmungen zum Naturschutz

Alle Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit aus dem Bescheid nach § 8a BImSchG vom 09.07.2024 übernommen.

8.2 Ergeben sich Hinweise auf das Vorkommen insbesondere besonders oder streng geschützter (z.B. planungsrelevanter) Arten im Wirkbereich des Vorhabens, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

8.3 Soweit eine Außenbeleuchtung des Neubaus vorgesehen ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung ausschließlich diejenigen Bereiche aus-leuchtet, welche für den Betrieb der Anlage erforderlich sind – diffuse Lichte-missionen sind zu vermeiden. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

Hinweis zum Naturschutz:
Informationen über insektenfreundliche Beleuchtungen und Leuchtmittel können den Veröffentlichungen des BUND im Internet entnommen werden.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
   a) nicht innerhalb der in Nebenbestimmung 2.2 gesetzten Frist mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen oder
   b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

   Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

   Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten als Anlage gekennzeichneten Antragsunterlagen zugrunde:

Hinweis:
Vorblätter ohne weitere relevante Erläuterungen bzw. ohne weiteren relevanten Text sind bei den Blattzahlen nicht berücksichtigt.

Anlage Nr.	Anlage Beschreibung	Seiten[1)]
	Ordner 1	
1	Antragsschreiben vom 21.02.2024	3
2	Ergänzendes Antragsschreiben vom 12.04.2024	4
3	Inhaltsverzeichnis	3
4	Antragsformular (Formular 1) vom 16.02.2024	9
5	Gültigkeitserklärung EMAS	1
6	Kurzbeschreibung	13
7	Einverständniserklärungen Betriebsrat/Arbeitsschutz/Gesundheitsschutz	3
8	Übersichtskarte	1
9	Topographische Karte	1
10	Übersichtsplan Lippewerk	1
11	Liegenschaftskarte	1
12	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	22
13	Übersichtsplan	1
14	Aufstellungsplan	2
15	R&I Legende	1
16	R & I Verfahrensfließbild Vorbehandlung	1
17	R & I Verfahrensfließbild Dampferzeugungseinheit	1
18	R & I Verfahrensfließbild RTO	1
19	R & I Rohleitungskarte	1
20	Blockfließbild	1
21	Abluftmengenbilanz	1
22	Entwässerungsplan	1
23	Formulare Nrn. • 2 - Gliederung in Betriebseinheiten	78

	• 3 - Technische Daten • 4 - Betriebsablauf Emissionen (Luft und Abwasser) und Abfälle • 5 - Quellenverzeichnis (Luft) • 6 - Abgasreinigung und Abwasserreinigung / -behandlung • 7 - Wasserversorgung, Niederschlagsentwässerung und Kanalnetzbetrieb	
	Ordner 2	
24	Angaben zu Schutzmaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen	4
25	Angaben zum Natur- und Artenschutz	1
26	Angaben zum Arbeitsschutz	3
27	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	3
28	Maßnahmen zu Abfällen, zur Wasserwirtschaft und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
29	Angaben zur Energieeffizienz	1
30	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
31	Abfallbilanz 2023	1
32	Immissionsprognose für Luftschadstoffe - Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Bericht Nr. M173853/01) vom 14.02.2024 mit Ermittlung des repräsentativen Jahres (Bericht Nr. 177994/01) vom 30.10.2023	84
33	Schallimmissionsprognose – ted GmbH (Projekt-Nr. 20230101) vom 14.02.2024	33
34	Ex-Schutzkonzept mit Gefährdungsbeurteilung	20
35	Brandschutzkonzept – CSP-Ingenieure – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbH vom 19.02.2023	15
36	Funktionsbeschreibung – Ausführungsplanung - TECAM	52
37	Gefahrenanalyse - UCON	16
38	Risikobewertung - TECAM	16
39	Bauantrag/Bauvorlagen – Freck-Hübner Architekten - Deckblatt mit Bauantragsformular	3
40	Amtlicher Lageplan 1:250	1
41	Grundriss 1:500 G.01	1
42	Grundriss 1:100 G.02	1
43	Ansicht B-B 1:100 G.03	1
44	Ansicht C-C 1:100 G.04	1
45	Baubeschreibung	3
46	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2
47	Angaben zu Kosten	1
48	Angeben zur Artenschutzprüfung	3

49	Gründungstechnisches Gutachten – Dr. Melchers Geologen – (Auftrags-Nr. 23071) vom 27.06.2023	47
50	Angaben zum Ausgangszustandsbericht	14

VI. B e g r ü n d u n g

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkungen Lippholthausen, Flur 3, Flurstück 166, eine Anlage zur Verwertung von Aluminium- und Magnesiumsalzschlacken, Krätzen und Kugelmühlenstäuben.

Bei der Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Betrieb gegenüber dem damaligen Staatlichen Umweltamt Lippstadt gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurde. Die Anzeigebestätigung erfolgte mit Schreiben vom 18.08.1999. Später wurden immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die wesentliche Änderung dieser Anlage erteilt. Des Weiteren sind Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG erlassen worden.

Die Antragstellerin beabsichtigt nun die wesentliche Änderung der Anlage.
Der genaue Änderungsumfang ist dem Tenor des Bescheides zu entnehmen.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 16.02.2024 mit Anschreiben vom 21.02.2024, eingegangen am 21.02.2024, elektronisch am 22.02.2024, zuletzt ergänzt bzw. geändert am 13.12.2024, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Verwertung von Aluminium- und Magnesiumsalzschlacken, Krätzen und Kugelmühlenstäuben insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage sowie die Änderung der Betriebsweise des SEROX-Trockners durch den Einsatz von ausschließlich Umgebungsluft als Zuluft für den Brenners.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage ist den Nummer 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten Anlagen zuzuordnen:

Hauptanlage:

- Nr. 8.10.1.1 – Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr

Nebenanlagen (AVN):

- Nr. 8.10.2.1 - Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Ab-fällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr

- Nr. 8.11.2.1 - Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

- Nr. 8.11.2.4 - Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

- Nr. 8.12.1.1 - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,

- Nr. 8.12.2 - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Die Hauptanlage nach der Nr. 8.10.1.1 und die Nebenanlagen nach Nrn. 8.10.2.1, 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet und es handelt sich nach den Angaben unter Spalte d um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL). Die Nebenanlagen der Nrn. 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in der Spalte c mit dem Buchstaben V gekennzeichnet.

Die Hauptanlage Nr. 8.10.1.1 ist der Nr. 5.1. b) und die Nebenanlage Nr. 8.12.1.1 der Nr. 5.5 des Anhangs I der IE-RL zuzuordnen. Für die Nebenanlagen der Nrn. 8.10.2.1 und 8.11.2.1 findet sich kein passender Eintrag im Anhang I der IE-RL.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1b) der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen, nach § 10 des BImSchG durchgeführt. Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o. g. Anlage ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen der Antragstellung beantragte die Betreiberin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Der obige Antrag wurde prüffähig und plausibel begründet. Nach den Ausführungen der Antragstellerin sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, sodass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des

Antrages und der Unterlagen abgesehen wurde.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018) erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der RTO im Sinne von § 65 der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018) mit ein.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ergibt sich in diesem Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und dem Erlass gemäß § 5 Satz 2 ZustVU des Umweltministeriums NRW Az. V-2 8010.10.1 vom 17.08.2017.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen. Die danach erforderlichen Unterlagen wurden gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt bzw. auf Anforderung nachgereicht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Maßnahmen wurde mit Schreiben vom 12.04.2024 die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dieser wurde mit Bescheid vom 09.07.2024 zugelassen.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Für das beantrage Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da derartige Vorhaben nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Mit Schreiben vom 28.05.2024 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.
Insgesamt liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Bürgermeister der Stadt Lünen vom 20.06.2024 als
  - Gemeinde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde (inkl. Brandschutz)

- Landrat des Kreises Unna vom 13.06.2024 und Ergänzung vom 25.06.2024
  - Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt (inkl. Bodenschutz/Altlasten)

- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei vom 11.06.2024
  - Dezernat 52 – Wassergefährdende Stoffe (AwSV) vom 29.05.2024
  - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 21.02.2025
  - Dezernat 53 – Störfallverordnung vom 27.06.2024
  - Dezernat 54 – Industrieabwasser vom 21.06.2024
  - Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz vom 25.06.2024

Darüber hinaus wurden durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg als verfahrensführende Behörde die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, ob die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Weiterhin war zu überprüfen, welche Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich waren.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Standort / Planungsrecht

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Bereich des Betriebsgeländes des Lippewerkes der Firma REMONDIS, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen. Das Anlagengrundstück liegt in der Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstück 166.

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche liegt innerhalb des gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Lünen vom November 2020. Die betroffene Fläche ist im FNP als GI-Fläche dargestellt. Für die Fläche existiert keine planungsrechtliche Festsetzung in Form eines Bebauungsplans. Weiterhin liegt die Fläche innerhalb eines Gebietes der nach § 34 Abs.4 BauGB bestehenden „Innenbereichssatzung“ der Stadt Lünen vom 17.08.1981, die festlegt, dass der Bereich des Vorhabens nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Die Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens entspricht einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO).
Das Einvernehmen der Stadt Lünen ist erteilt worden und das Vorhaben somit planungsrechtlich zulässig.

Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018).
Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Arbeitsschutz

Hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes wurde das Dezernat 55, Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Arnsberg beteiligt. Der Genehmigungsantrag enthält alle erforderlichen Angaben zum Arbeitsschutz. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht

bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen betrieben wird. Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) die im Anhang 1 der Richtlinie unter den Ziffern 5.1 b) und 5.5 genannt sind – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen der nachstehenden BVT-Merkblätter (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Nichteisenmetallindustrie vom Dezember 2001

Für dieses BVT-Merkblatt existieren Schlussfolgerungen vom 30.06.2016.

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018

Für dieses BVT-Merkblatt existieren Schlussfolgerungen vom 10.08.2018.

Lärm/Erschütterungen:

Die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte werden entsprechend der TA Lärm festgelegt, wobei den Besonderheiten des Lippewerkes mit seiner Vielzahl an Anlagen durch entsprechende Abschläge Rechnung getragen wird. Nach der in den Antragsunterlagen enthaltenen Geräuschimmissionsprognose werden die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der geänderten Anlage eingehalten. Unzulässige Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Richtwerte ist nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen. Weiterhin werden noch ergänzende Nebenbestimmungen zu einzelnen Anforderungen formuliert.

Luft inkl. Gerüche:

Durch die RTO wird die Abluftbehandlung optimiert, was insgesamt zu einer Verbesserung der Emissionssituation führt. Die Betreiberin erhofft sich durch die Optimierung der Abluftbehandlung die erhöhten Emissionen an Gesamt-C zu reduzieren und die bereits festgesetzten Grenzwerte einhalten zu können.

Die durch die Gesamtanlage hervorgerufene Gesamtzusatzbelastung unterschreitet mit Ausnahme von Stickstoffoxiden die entsprechenden Relevanzgrenzen der TA Luft. Für die Stickstoffoxide wurde nachgewiesen, dass die zu erwartende Gesamtbelastung im geplanten Betrieb unter Berücksichtigung des Immissionsbeitrages des Vorhabens den maßgeblichen Immissionswert der TA Luft unterschreitet.

Die Anlage emittiert im Wesentlichen Staub, gasförmige anorganische Chlorverbindungen, Kohlenmonoxid, Stickoxide und organische Stoffe. Für die Komponenten Staub, gasförmige anorganische Chlorverbindungen sowie organische Stoffe werden die Grenzwerte antragsgemäß festgelegt. Die Grenzwerte für Kohlenmonoxid und Stickoxide wurden entsprechend der Nr. 5.2.4 der TA Luft 2021 festgelegt. Die Messungen im jährlichen Turnus beruhen auf der Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021 i.V.m. Nr. 5.4.8.10 d ABA-VwV.

Weitere Grenzwerte (Ammoniak, Phosphorwasserstoff, Schwefelwasserstoff) werden von der früheren Quelle 5 übernommen. Laut Immissionsprognose werden diese Komponenten bei den vorherrschenden Temperaturen zerstört bzw. oxidiert. Zum Nachweis dieser Aussage wird eine einmalige Messung dieser Komponenten gefordert, wiederkehrende Messungen sind dann nur noch auf Verlangen durchzuführen. Auf Grundlage der Nr. 5.2.8 TA Luft für Abgasverbrennungseinrichtungen mit Verbrennungstemperaturen von mehr als 800°C wird auf eine Festlegung der Geruchstoffkonzentration verzichtet.
Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Möglichkeit den Grenzwert für die organischen Stoffe von der ehemaligen Quelle 5 zu übernehmen hinterfragt. Da im allgemeinen Teil der TA Luft für Nachverbrennungsanlagen explizit 20 mg/m³ genannt sind, besteht diese Möglichkeit jedoch nicht. Die Betreiberin merkte hierzu an, dass sich das hier zu reinigende Abgas von anderen Anlagen deutlich unterscheide und nicht sicher vorhersehbar sei, ob es technisch möglich ist, den Grenzwert einzuhalten. Die Begründung der Betreiberin ist nachvollziehbar. Um den Umständen Rechnung zu tragen, dass es sich hier um eine atypisch betriebene Nachverbrennungsanlage handelt, wurde eine Nebenbestimmung formuliert, die es zulässt, den Grenzwert nachträglich auf maximal den allgemeinen Wert aus der Nr. 5.2.5 der TA Luft von 50 mg/m³ zu erhöhen, wenn technische Gründe dargelegt werden, aufgrund derer der ursprünglich festgelegte Grenzwert nicht eingehalten werden kann. Der Grenzwert für organische Stoffe für Nachverbrennungseinrichtungen im allgemeinen Teil der TA Luft stammt nicht aus europarechtlichen Vorschriften, sodass für eine Zulassung einer Abweichung keine weiteren Vorgaben bestehen.
Der SEROX-Trockner wird nur noch mit Umgebungsluft betrieben. Die Emissionen beinhalten die bereits begrenzten Komponenten. Die Nebenbestimmung IV.5.9 aus dem Genehmigungsbescheid G 0130/13 mit dem Az.: 52-0349236-G 0130/13-Gre vom 13.11.2014 und die Nebenbestimmung 1.3 aus der Nachträglichen Anordnung mit dem Az.: 900-0349236-0010-AAÜ-0008 vom 18.07.2022 zur Anpassung von Grenzwerten wurden aufgehoben, da keine erhöhten Emissionen mehr zu erwarten sind. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab die Betreiberin an, dass die Emissionen an organischen Stoffen aufgrund der atypischen Art der Anlage aus dem zu trocknenden Material stammen und somit durch den Betrieb des Brenners nicht zu beeinflussen sind. Die Betreiberin bat darum, eine Möglichkeit zu eröffnen, den Grenzwert nachträglich auf 50 mg/m³ erhöhen zu können. Die Begründung der Betreiberin ist nachvollziehbar.

Um dem atypischen Betrieb der Anlage Rechnung zu tragen, wurde eine Nebenbestimmung formuliert, die es zulässt, den Grenzwert nachträglich auf maximal den allgemeinen Wert aus der Nr. 5.2.5 der TA Luft von 50 mg/m³ zu erhöhen, wenn technische Gründe dargelegt werden, aufgrund derer der ursprünglich festgelegte Grenzwert nicht eingehalten werden kann. Auch dieser Grenzwert für organische Stoffe für Anlagen zum Trocknen von Abfällen aus der ABA-VwV stammt nicht aus europarechtlichen Vorschriften, sodass für die Zulassung einer Abweichung keine weiteren Vorgaben bestehen.
Alle weiteren Regelungen zu Emissionsmessungen an der Quelle 8 wurden aus der Nachträglichen Anordnung vom 18.07.2022 übernommen.
Die Grenzwerte für Staub wurden an den Quellen 6 und 10 antragsgemäß auf 5 mg/m^3 festgelegt. Dadurch wird von der Gesamtanlage der Massenstrom von 1 kg/h unterschritten und die kontinuierliche Messung von Gesamtstaub nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft 2021 entfällt. Die entsprechenden Nebenbestimmungen zur bisher erforderlichen kontinuierlichen Messung für Gesamtstaub wurden daher aufgehoben und Einzelmessungen festgelegt.
Die Emissionen an Gesamtkohlenstoff überschreiten hingegen die Massenstromschwelle aus Nr. 5.3.3.2 TA Luft 2021 von 2,5 kg/h. Daher wurde an den relevanten Quellen (Q 1/2 und Q 10) eine kontinuierliche Messung gefordert.
Für die Ableitbedingungen wurde die in den Antragsunterlagen enthaltene Schornsteinhöhenberechnung berücksichtigt.
Die Quelle 5 dient nach der Änderung nur noch dem Notbetrieb. In Anlehnung an die 44. BImSchV wurden der Notbetrieb der Quelle 5 zeitlich eingeschränkt.
Insgesamt wurden geeignete Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung, zu den Ableitbedingungen sowie zu Maßnahmen zur Einhaltung und Überwachung der Emissionen formuliert. Weiterhin wurden hinreichende Regelungen zu deren Wartung und Instandhaltung festgelegt.
Die Gesamtanlage ist nach Nr. 5.2.11 TA Luft 2021 energieeffizient zu betreiben. In den Antragsunterlagen wurde in der Betrachtung der Energieeffizienz die noch nicht antragsgegenständliche Dampferzeugungseinheit mitberücksichtigt, daher wurde eine entsprechende Nebenbestimmung formuliert, diese innerhalb von 2 Jahren nachzurüsten bzw. vergleichbare Maßnahmen anzustreben.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung:

Die Prüfung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Störfallverordnung hat ergeben, dass die Anlage wie bisher weiterhin nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterliegt.

Wassergefährdende Stoffe:

Mit der Änderung ist kein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen verbunden. Aus Sicht der AwSV und der Löschwasserrückhalten bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich.

Abwasser:

In der Anlage entsteht auch nach der Änderung weiterhin kein Produktionsabwasser. Das in Teilprozessen entstehende Abwasser wird wieder in den Prozess zurückgeführt. Niederschlagswasser wird über das Werksmischkanalnetz des Lippewerkes entwässert und über eine Druckrohrleitung in den Abwasserkanal Emscher eingeleitet. Die RTO wird auf der Innenhoffläche der Anlage errichtet. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt, sodass sich die entwässerungstechnische Situation durch die Baumaßnahmen nicht verändert. Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz:

Die Umsetzung des Vorhabens findet auf einer vollversiegelten Fläche auf dem bestehenden Betriebsgelände statt. Weder sind hierbei artenschutzrechtliche Konflikte i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen noch Erforderlichkeiten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens auf dem bestehenden Betriebsgelände sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten i.S.d. §§ 23-30 BNatSchG zzgl. Natura-2000-Gebiete durch direkte Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen. Grundsätzlich möglich sind Beeinträchtigungen des unweit nördlich gelegenen FFH-Gebiets „DE-4314-302“ durch betriebsbedingte Wirkungen. Der Betrieb der Anlage ist mit Emissionen stick- und schwefelhaltiger Luftschadstoffe verbunden. Die vorgelegte Immissionsprognose (Müller BBM) hat zum Ergebnis, dass hinsichtlich eutrophierender und versauernder Einträge eine Überschreitung der einschlägigen Abschneidekriterien gem. Anlage 8 TA Luft ausgeschlossen ist. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen

des FFH-Gebiets „DE-4314-302“ sind daher ausgeschlossen. Es wurden allgemeine Nebenbestimmungen formuliert.

Kreislaufwirtschaft und Anlagenbetrieb:

Die abfallrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Es wurden entsprechende Nebenbestimmungen zur Annahme und zum Umgang mit Abfällen sowie zur Betriebsführung entsprechend Nr. 5.4.8.12 ABA-VwV formuliert. Die Regelungen aus den Nebenbestimmungen 4.2-4.5 stammen aus Nr. 5.4.8.12 der ABA-VwV, wurden bislang noch nicht verbindlich festgeschrieben und daher mit Einvernehmen der Betreiberin in diesen Bescheid aufgenommen.

Sicherheitsleistung:

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.
Um im Fall einer Insolvenz das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.
Für die Anlage wurde bereits eine Sicherheitsleistung hinterlegt. Im Rahmen der beantragten Änderung wird weder der Abfallschlüsselkatalog erweitert, noch werden die genehmigten Lagermengen erhöht. Daher ist keine Anpassung der Sicherheitsleistung erforderlich.

Altlast

Der Baubereich befindet sich innerhalb von zwei überlagerten Altlastenkatasterflächen mit den Erfassungsnummern 20/73 und 20/582. Eine zusammenfassende Gefährdungsabschätzungsuntersuchung für das Gesamtgelände existiert bisher noch nicht. Den Unterlagen liegt für den antragsgegenständlichen Bereich ein gründungstechnisches Fachgutachten bei. Während die Gehalte im Geogenboden tolerierbar erschei-

nen, erfordern die teilweise hohen Gehalte in den Auffüllungen Sanierungsmaßnahmen bzw. weitere Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen. Es wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

Bodenschutz/ Grundwasser / Ausgangszustandsbericht:

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Im vorliegenden Fall hat die Betreiberin den Antragsunterlagen noch keine vollständigen Unterlagen über einen AZB bzw. über die Befreiung von der AZB-Pflicht beigefügt. Da die Behörde gemäß § 7 Absatz 1 Satz 6 der 9. BImSchV jedoch auch ohne diese Unterlagen über den Antrag entscheiden soll, wurden die Nebenbestimmungen sowohl für den Fall der AZB-Pflicht als auch für die Befreiung von der AZB-Pflicht formuliert, dies auch unter der Berücksichtigung, dass die Betreiberin im bisherigen Verfahrensablauf auf die Befreiung von der AZB-Pflicht abgestellt hat, jedoch zum Zeitpunkt der Formulierung noch nicht hinreichend sicher war, ob diese Befreiung auch zum Tragen kommen wird.

Für den Fall, dass die Befreiung von der AZB-Pflicht nicht zum Tragen kommt, konnte zum Zeitpunkt der Formulierung der Nebenbestimmungen auf die Vorlage eines Konzepts zur AZB-Erstellung verzichtet werden, da die Lagerorte, der Abfüllplatz und der Verlauf der transportierenden Rohrleitungen der relevanten, gefährlichen Stoffe ausreichend Abstand zum Aufstellungsort des beantragten Änderungsgegenstands (RTO) haben und nicht zu erwarten ist, dass in diesem Bereich Bodenproben gerade eben für diese Stoffe genommen werden müssen, zumal den Antragsunterlagen auch bereits ein Baugrundgutachten vorliegt, in welches Bodenproben auf Parameter der Vornutzung des Geländes einflossen.

Die Boden- und Grundwasserüberwachung gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3c ist auf den Gegenstand der beantragten Änderung begrenzt. Nebenbestimmungen sind daher auf der Grundlage des Änderungsgegenstandes festzulegen. In diesem wird nicht mit relevanten, gefährlichen Stoffen umgegangen. Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags sind daher keine Nebenbestimmungen zur Boden- und Grundwasserüberwachung festzulegen.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VII. K o s t e n e n t s c h e i d u n g

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.
Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.
Die Gesamtkosten (Errichtungskosten) für die Änderung der Anlage werden mit 10.100.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen 2.750 € + 0,003 x (10.100.000 - 500.000 €) und somit

31.550,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Lünen gemäß Tarifstelle 3.1.4.1.4.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme. Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5.031,00 € zu erheben.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 4.6.1.1.2.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Maßgeblich ist hier die Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte mindestens durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt.

Nach der Tarifstelle 4.6.1.1.4 wären nach der Berechnungsformel 200,00 € + 0,6 x (6.500,00 € - 200,00 €) Verwaltungsgebühren in Höhe von

3.980,00 €

zu erheben.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag 35.530 €.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.
Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.07.2024, Az.:900-0349236-0010/AAG-0003 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Durchführung der vollständigen Baumaßnahmen gemäß den dem Antrag beigefügten Bauvorlagen, die Errichtung einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO / vorerst ohne Dampferzeugungseinheit) sowie der Testbetrieb zur Funktionsprüfung der Anlagenaggregate zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe 10.516,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 35.530,00 € wird deshalb um 1051,65 € reduziert.

Ermäßigungen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens. Weiterhin verfügte der Betreiber der Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem. Mit E-Mail vom 01.07.2024 teilte der Betreiber mit, dass diese Zertifizierungen aktuell nicht mehr vorliegen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Bescheiderstellung, somit können keine Ermäßigungen berücksichtigt werden.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid, abgerundet nach § 4 der AVwGebO NRW insgesamt eine Verwaltungsgebühr von 34.478,00 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

34.478,00 €

(in Worten: vierunddreißigtausendvierhundertundachtundsiebzig Euro)

festgesetzt.

Zahlungshinweis:

Dem Begleitschreiben zu diesem Bescheid liegt ein Zahlungshinweis bei. Bitte überweisen Sie den genannten Betrag bis zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto der Landeshauptkasse NRW.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Hinweise zu weiteren Gebühren:
Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a) ergeben.
Weitere Gebühren können z. B. durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. R e c h t s g r u n d l a g e n

AVerwGebO NRW:
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AVV:
Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

AwSV:
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

BauGB:
Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018:
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)

BauNVO:
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

BBodSchV:
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

BImSchG:
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:
Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV)

41. BImSchV:
Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)

GebG NRW:
Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL):
Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung / Industrieemissions-Richtlinie -IE-RL)

KrWG:
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

NachwV:
Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

TA Lärm:
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

TA Luft:
Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung:
Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

WHG:
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:
Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

IX. R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erheben.

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung ist – abweichend vom Vorgenannten – innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*
2. *Die Einlegung einer Klage hat hinsichtlich der Kostenentscheidung, auch wenn sie sich ausschließlich gegen diese richtet, gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. sie entbindet nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Gebühr.*
3. *Nach § 42 VwVfG NRW können offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) von Amts wegen berichtigt werden.*

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

(Hücking)

Hinweis zum Datenschutz:
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:
https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php.